

DRITTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 08. Januar 2013
in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 16. Februar 2015

Abschnitt III Nr.2 erhält folgende Fassung:

Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1,25 Mio. €. Für Vorhaben im Bereich des Energieeinspar-Contractings kann die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers in den Jahren 2016 und 2017 unter den nachfolgenden Bedingungen auf 2 Mio. € erhöht werden:

- Der Betrieb des Contractinggebers besteht bereits seit mindestens drei Jahren.
- Das Einsparcontracting-Projekt erbringt eine Energieeinsparung von mindestens 25 %.
- Die Angabe der Einsparung ist wesentlicher Bestandteil des Contractingvertrages. Die Berechnung erfolgt durch den Contractinggeber, um die Erzielung der vereinbarten Einsparung zu belegen und die Machbarkeit zu bestätigen.
- Die Angaben zur Einsparung sind von regionalen Energieagenturen oder (vom BAFA) zertifizierten Energieberatern nach Plausibilitätsprüfung zu bestätigen.
- Die Bürgschaftsbank stellt sicher und bestätigt, dass sich aus den Verträgen zwischen Contractinggeber und -nehmer keine ersichtlichen Nachteile für die Rückbürgen ergeben.
- Auf Energieeinspar-Contracting entfallende Schäden (unter Nennung folgender Angaben: Anzahl der Fälle, Höhe des auf das Land entfallenden Ausfallanteils, Gesamtschadenhöhe, ursprüngliche Bürgschaftshöhe, ursprüngliche Kredithöhe) sind – gesondert von Schäden aus sonstigem Geschäft der Bürgschaftsbank- von der Bürgschaftsbank vierteljährlich per 31. Januar/30. April/31. Juli und 31. Oktober jeweils bis zum 15. des Folgemonats gesammelt dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern zu melden.
- Die Berichterstattung gemäß Abschnitt III Nr. 15 dieser Urkunde bleibt davon unberührt.
- Übliche Sicherheiten, soweit bei Energieeinspar-Contracting möglich, sind zu vereinbaren.

In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750 T€ sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750 T€ führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften - bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr.651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39134 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.

Schwerin, den 04.01.2016

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag


Maximilian Wauschkuhn

